

MS
107.11

Aussenpolitische Würdigung des Rechtshilfeabkommens
zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten vom
25. Mai 1973

Rechtsabteilung
E 23. OKT. 1974
O 2/26/8/1. 107

Die Schweiz befindet sich in einer interessanten Phase der Geschichte ihrer auswärtigen Beziehungen. Kein Zweifel, dass wir an der immerwährenden und bewaffneten Neutralität als Grundsatz und der daraus sich ergebenden Neutralitätspolitik festhalten werden. Weder im einen noch im andern Punkt ist ein Abbau, eine Schwächung wünschenswert oder gar - unter dem Druck der Umstände - vorauszusehen. Was hingegen durchaus wünschbar ist und auch zu erwarten steht, ist eine immer klarere und deutlichere Präsenz der Schweiz im Felde der internationalen Beziehungen. Es liegt nicht im Interesse unseres Landes, dem ausländischen Betrachter den Anblick einer Art "Festung Schweiz" darzubieten und sich vom Geschehen in der Welt abzukapseln. Vielmehr sind wir dazu aufgerufen - immer als unzweifelhaft neutraler Staat - einen stets intensiveren Beitrag an die Geschicke dieser unserer einen Welt zu leisten.

Auf diesem Hintergrund ist auch das Rechtshilfeabkommen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten vom 25. Mai 1973 zu sehen. Die Gründe, die den Bundesrat bewogen haben, auf umsichtige, das ganze Gebiet durchleuchtende Sondierungsgespräche einzutreten und dann, nachdem die Materie völlig überblickbar war, einen Abschluss anzustreben, sind dreifach.

Einmal handelt es sich darum, das Netz der Rechtshilfevereinbarungen zwischen der Schweiz und anderen Staaten zu erweitern. In der Tat ist ja unser Land dem im Jahre 1959 abgeschlossenen europäischen Uebereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen beigetreten. Es kann als eine organische Fortentwicklung gelten, wenn wir auch mit den Vereinigten Staaten ähnliche Vereinbarungen treffen, umsomehr, als es

sich um einen überaus wichtigen Partnerstaat unseres Landes auf allen Gebieten, nicht zuletzt dem wirtschaftlichen und dem finanziellen, handelt. Natürlich erschien zunächst die Tatsache, dass das amerikanische Rechtssystem angelsächsischer Provenienz und vom kontinental-europäischen sehr verschieden ist, als ein gewisses Hindernis. Die Vorabklärungen der Expertendelegation und die Verhandlungen selbst aber haben gezeigt, dass die daraus sich ergebenden Schwierigkeiten nicht unüberwindlich sind. Hinzu kam, dass die amerikanische Regierung von Anfang an ein grosses Interesse für den Abschluss eines Abkommens gerade mit der Schweiz zeigte. Es liegt darin nicht zuletzt eine Anerkennung der bedeutenden Rolle, die unser Land, trotz seiner Kleinheit auf der Landkarte, in der Welt spielt. Unsere Beziehungen zu Amerika sind traditionell freundschaftlich, sodass an eine brüske Abweisung der amerikanischen Anregung, Gespräche über das Thema der Rechtshilfe zu führen, ohnehin nicht zu denken war. Neutralitätspolitische Erwägungen stellten sich nicht; es gibt keine Neutralität in der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden. Vielmehr handelte es sich darum, neben vielen anderen auch diese drängende Sachfrage des internationalen Lebens und Zusammenlebens einer konstruktiven, beide Seiten befriedigenden Lösung zuzuführen.

Der zweite Grund ist spezifischer und hat mit der Bekämpfung des organisierten Verbrechens zu tun, einer wahren Seuche, die sich immer mehr über die Welt verbreitet. Der Einwand, dass es an jedem einzelnen Lande ist, mit seinen Verbrechern fertig zu werden, hält einer auch nur oberflächlichen Prüfung nicht stand. Es sind nicht nur die Regierungen, die heute auf den mannigfachsten Gebieten kooperieren. Die Verbrecher tun es ebenfalls; auch sie sind immer mehr international organisiert und völlig skrupellos in der Benutzung der komplexen Mechanismen, welche die

internationale Zusammenarbeit in Finanz und Wirtschaft zur Verfügung stellt. Von einer solchen Entwicklung kann auf die Dauer kein Land verschont bleiben, wenn auch zuzugestehen ist, dass die Vereinigten Staaten von der Welle der Gewalttätigkeit mit am härtesten betroffen werden.

In dritter und letzter Linie ist es der gute Name unseres Landes, der auf dem Spiele steht. Eine gewisse Propaganda, die gerade in den Vereinigten Staaten Triumphe feiert, hat sich die schweizerischen Banken als Lieblingsobjekte ausgesucht, um darzulegen, dass unsere Finanzinstitute ideale Voraussetzungen für illegale, ja verbrecherische Manipulationen aller Art bieten. Viel Wesens wird vom schweizerischen Bankgeheimnis, den Nummernkonten usw. gemacht, um die Schweiz als einen willfährigen Komplizen der internationalen Verbrecherwelt darzustellen. Eine der Hauptfunktionen des Rechtshilfeabkommens mit den Vereinigten Staaten ist es, nachzuweisen, wie unberechtigt diese Anwürfe sind. Es spricht für unsere Banken und die führenden Exponenten unserer Wirtschaft, dass sie von Anfang an, wenn auch mit einem durchaus begreiflichen Zögern, dem Grundgedanken des Abkommens zugestimmt haben. Es ging ihnen und es geht uns allerdings auch darum, in den Vertrag all die Kautelen einzubauen, die erforderlich sind, um jeglichen Missbrauch der getroffenen Vereinbarungen auszuschliessen. Dies ist im vorliegenden Abkommen, so wird man sagen dürfen, in einem hohen Masse gelungen. Für alle Einzelheiten sei auf den Text der Botschaft verwiesen.

Die Vereinigten Staaten und die Schweiz haben sich im Verlaufe der langjährigen Gespräche auf einem so schwierigen Gebiete näher kennengelernt und das gegenseitige Verständnis für eine manchmal abweichende Betrachtungsweise, wie sie sich in den beiden Rechtsordnungen ausdrückt, vertieft.

- 4 -

Das Abkommen darf daher als ein Verständigungswerk im besten Sinne bezeichnet werden. Als solches bringt es weit mehr als eine blosse vertragliche Regelung des Rechtsschutzes hüben und drüben; es ist ein aussenpolitischer Akt, der die Sonderart unseres Landes, aber auch seine Bereitschaft, mit für eine bessere, schönere und sicherere Welt zu wirken, eindrucklich bekräftigt.



Dr. Albert Weitnauer
Schweizerischer Botschafter
in Grossbritannien

London, den 12. Oktober 1974

Betr.

an: **Sekretariat der Bundesversammlung
z.Hd. der Nationalräthlichen Kommis-
sion für Vertrag mit USA über Rechts-
hilfe in Strafsachen**

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> zur Kenntnis | <input type="checkbox"/> mit mir besprechen | <input type="checkbox"/> zur Unterschrift
bzw. Visum |
| <input type="checkbox"/> zu Ihren Akten | <input type="checkbox"/> direkt beantworten | <input type="checkbox"/> zur Genehmigung |
| <input type="checkbox"/> auf Ihren Wunsch | <input type="checkbox"/> zur Beantwortung
mit meiner Unterschrift | <input type="checkbox"/> bitte Vorakten |
| <input type="checkbox"/> mit Dank zurück | <input type="checkbox"/> zur Prüfung / Korrektur | <input type="checkbox"/> bitte ablegen |
| <input type="checkbox"/> bitte zurückgeben | <input type="checkbox"/> zur Untersuchung
und schriftl. Bericht | <input type="checkbox"/> bitte anrufen |

Helios Photokop. Clichéabzüge Kopien

weiterleiten an:

Ausgang

24. OKT.

Bemerkungen:

**Gemäss Telephon mit Herrn Mastro-
nardi.**

**Beilage: 27 Ex. Exposé Botschaf-
ter Weitnauer**

sig. Markees

Datum / Absender

24.10.1974

Form, 0,1 62408

In der Beilage finden Sie die 30 Exemplare
des Exposés von Herrn Botschafter Weitnauer



*With the Compliments of the
Swiss Embassy*

LONDON, W1H 2BQ
16-18, Montagu Place